

# **Schiennetz-Benutzungsbedingungen**

**der**

## **Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH**

### **(WLE)**

—

### **Besonderer Teil (SNB-BT)**

**– gültig ab 10.12.2017 –**

Herausgeber: Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH  
Beckumer Straße 70  
59555 Lippstadt  
Tel.: 02941/745-0  
Fax: 02941/745-18

## **INHALTSVERZEICHNIS**

- 0 Verzeichnis der Abkürzungen**
  
- 1 Allgemeines**
  
- 2 Ergänzungen / Abweichungen zu/von den SNB-AT der WLE**
  
- 3 Infrastrukturbeschreibungen nebst Zugangsbedingungen mit Streckentabellen**
  
- 4 Entgeltgrundsätze**
  
- 5 Kapazitätszuweisung**
  
- 6 Sonstiges**
  
- 7 Anlagen**

## 0 Verzeichnis der Abkürzungen

<b>Abs.</b>	Absatz
<b>AEG</b>	Allgemeines Eisenbahngesetz
<b>AT</b>	Allgemeiner Teil
<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch
<b>BGBI.</b>	Bundesgesetzblatt
<b>BOA</b>	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
<b>BT</b>	Besonderer Teil
<b>bzw.</b>	beziehungsweise
<b>e.V.</b>	eingetragener Verein
<b>EBO</b>	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
<b>EIBV</b>	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
<b>EIU</b>	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
<b>EVU</b>	Eisenbahnverkehrsunternehmen
<b>ff.</b>	folgende
<b>GGVSEB</b>	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
<b>HPfIG</b>	Haftpflichtgesetz
<b>Nr.</b>	Nummer
<b>RID</b>	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
<b>S.</b>	Seite
<b>SNB-AT</b>	Schienennetz-Benutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege - Allgemeiner Teil
<b>SNB-BT</b>	Schienennetz-Benutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege - Besonderer Teil
<b>TEIV</b>	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
<b>usw.</b>	und so weiter
<b>VDV</b>	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.
<b>WLE</b>	Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH
<b>z.B.</b>	zum Beispiel

## 1 Allgemeines

- 1.1 Der Besondere Teil der Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB-BT) der WLE enthält unternehmensspezifische Besonderheiten.
- 1.2 Diese SNB-BT gelten somit zusätzlich für die gesamte Geschäftsverbindung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens (EIU) WLE mit dem jeweiligen Zugangsberechtigten.
- 1.3 Die Schienennetz-Benutzungsbedingungen der WLE - Allgemeiner Teil (SNB-AT) - und Besonderer Teil (SNB-BT) - sind im Internet auf der Homepage der WLE ([www.wle-online.de](http://www.wle-online.de)) unter dem Punkt „Infrastruktur“ veröffentlicht.
- 1.4 Wo sich in den Schienennetz-Benutzungsbedingungen AT und BT auf Werk- oder Arbeitstage bezogen wird, gilt folgende Regelung:

Werktage und Arbeitstage sind alle Tage von Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und der Tage 24.12. und 31.12.

Uhrzeiten beziehen sich grundsätzlich auf die Regelungen der Mitteleuropäischen Sommerzeit.

## **2 Ergänzungen/Abweichungen von/zu den SNB-AT**

### **2.1 Allgemeines**

Abweichungen von den SNB-AT der WLE sind durch Unterstreichungen gekennzeichnet.

### **2.2 Zu Punkt 2.2 SNB-AT**

Keine Ergänzungen/Abweichungen.

### **2.3 Zu Punkt 2.3.3 SNB-AT**

Für die Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnis gemäß VDV-Richtlinie 755 wird ein Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis erhoben. Dies gilt auch, wenn die Orts- und Streckenkenntnis durch einen Erfüllungsgehilfen vermittelt wird.

### **2.4 Zu Punkt 2.4.1 SNB-AT**

Beim Einsatz von dampfgetriebenen Triebfahrzeugen können Beschränkungen auf Grund der Bauart des Triebfahrzeuges erforderlich sein, um die Anforderungen des Brandschutzes zu gewährleisten. Die Bedienung der Dampflok hat nach dem Merkblatt 123.0117 V 01 „Hinweise zur Bedienung rostgefeuerter Dampflokomotiven“ zu erfolgen.

### **2.5 Zu Punkt 2.4.2 SNB-AT**

Die notwendige Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge ist den Streckentabellen der zu nutzenden Strecken zu entnehmen. Die Streckentabellen sind unter den Punkten 3.1.1 bis 3.1.6 einsehbar.

### **2.6 Zu Punkt 3.1.2 SNB-AT**

Für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur gelten folgende Regelwerke: (jeweils aktuelle Ausgabe)

- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
- UVV Schienenbahnen (BGV D 30)

- UVV Arbeiten im Bereich von Gleisen (BGV D 33)
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen NRW (BOA)
- Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BüV-NE)
- Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Buvo-NE)
- Dienstanweisung für die Triebfahrzeugbediensteten der Nichtbundeseigene Eisenbahnen (DAT-NE)
- Dienstanweisung für Mitarbeiter von Verkehrsunternehmen (DMV-NE)
- Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO - DS 300)
- Eisenbahnbetriebsleiterverordnung (EBV)
- Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV)
- Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)
- Verordnung über innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGV-SEB)
- Signalbuch (SB- Ril 301)
- Sicherheitstechnische Maßnahmen nach Freiwerden gefährlicher Güter (Ril 424)
- Punktförmige Zugbeeinflussungsanlagen bedienen (PZB - Ril 483)
- Unfallverhütungsvorschriften (UVV)
- Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie (VDV-Schrift 753)
- Leitlinien für die Beurteilung der Betriebsdiensttauglichkeit in Verkehrsunternehmen (VDV-Schrift 714)
- Richtlinie über die Anforderung an die Befähigung von Mitarbeitern im Eisenbahnbetrieb (VDV-Schrift 754)

Diese sind Bestandteil der Schienennetz-Benutzungsbedingungen.

Die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) ist auf der WLE-Homepage [www.wle-online.de](http://www.wle-online.de) unter dem Punkt „Infrastruktur“ einzusehen.

## 2.7 Zu Punkt 3.2.1 SNB-AT

Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen sind ausschließlich in Textform oder unter Nutzung der WLE-Bestellvordrucke schriftlich (Brief oder Fax) oder elektronisch (E-Mail, Text, oder mit Anhang) zuzusenden.

Der Bestellvordruck kann bei der WLE angefordert werden unter  
Tel. 02941/745-0, Fax 02941/745-18 oder über die WLE-Homepage  
[www.wle-online.de](http://www.wle-online.de) unter dem Punkt „Kontakt“.

Stornierungen von zugeteilten Zugtrassen sind schriftlich in Textform zu übersenden.

## 2.8 Zu Punkt 4.1 SNB-AT

Die Darstellung der Entgeltgrundsätze erfolgt unter Kapitel 4 der SNB-BT.

## 2.9 Zu Punkt 4.4 SNB-AT

Für Entgeltzahlungen des Zugangsberechtigten gilt folgende Bankverbindung:

Konto 7500 bei Sparkasse Lippstadt

BLZ 416 500 01

IBAN DE60 4165 0001 0000 0075 00

SWIFT WELADED1LIP

Für schriftlich vereinbarte Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen ist diese Bankverbindung ebenfalls zu verwenden.

## 2.10 Zu Punkt 5.1.3 SNB-AT

An Stellen, die zur Entscheidungsbefugnis berechtigt sind, werden benannt:

### a) Abteilung Fahrdienstleitung

Tel. 02941 / 745-34 oder -35

Fax 02941 / 745-18

E-Mail: [betriebsdisposition@wle-online.de](mailto:betriebsdisposition@wle-online.de)

### b) Wenn Stelle zu a) unbesetzt:

Tel. 02941 / 745-31 oder -35

Anrufbeantworter mit Ansage der Erreichbarkeit des Bereitschaftshabenden und Möglichkeit zur Textaufsprache.

## 2.11 Zu Punkt 5.2 und 5.3 SNB-AT

Für die gegenseitige Information über Zugfahrten und Betriebsstörungen gelten folgende Regelungen:

a) EIU an EVU:

EIU = Zugleitstelle Lippstadt über Betriebsfunk

EVU = Zugpersonal über Betriebsfunk

b) EVU an EIU:

EVU = Zugpersonal über Betriebsfunk

EIU = Zugleitstelle Lippstadt über Betriebsfunk

Für Zugfahrten, die ohne besetzte Zugleitstelle durchgeführt werden, gilt als Ansprechpartner des EIU der Bereitschaftshabende, Bekanntgabe der Telefonnummer durch Fahrplan.

## 2.12 Zu Punkt 5.3.3 SNB-AT

Als betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gilt folgende Prioritätenliste:

1. Priorität: Güterzüge (auch Lz-Fahrten) des Netzfahrplans
2. Priorität: Dienst- und Arbeitszüge zur Instandhaltung
3. Priorität: Güterzüge (auch Lz-Fahrten) des Gelegenheitsverkehrs
4. Priorität: Personenzüge des Gelegenheitsverkehrs
5. Priorität: Sonstige Zugfahrten

## 2.13 Zu Punkt 5.4 und 5.5.1 SNB-AT

Zur Legimitation von Personalen der WLE gegenüber den Zugangsberechtigten gilt der Dienstausweis (mit Lichtbild) der WLE.

## 2.14 Zu Punkt 5.7.2 SNB-AT

Vorhersehbare Instandhaltungs- und Baumaßnahmen mit Einschränkungen auf die verfügbare Schienenwegkapazität werden dem EVU auf der WLE-Homepage [www.wle-online.de](http://www.wle-online.de) unter dem Punkt „Infrastruktur“ bekannt gegeben. An dieser Stelle erfolgen Angaben zu betreffenden Streckenabschnitten und Umfängen der Einschränkungen.



## 2.15 Zu Punkt 7.2 SNB-AT

Die Regelbesetzungszeit der Zugleitstelle Lippstadt ist an den Arbeitstagen montags bis freitags jeweils von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Wenn hiervon bei Zugausfällen abgewichen wird, kann der Bereitschaftshabende über den Anrufbeantworter Tel. 02941 / 745-31 oder -35 abgefragt werden.

## 3. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

### 3.1 Art und Zugangsbedingungen für die betreffenden Schienenwege können den nachstehenden Strecken-Tabellen entnommen werden.

3.1.1	Strecke 100	Lippstadt - Warstein
3.1.2	Strecke 200	Lippstadt - Beckum
3.1.3	Strecke 300	Neubeckum - Beckum
3.1.4	Strecke 400	Neubeckum - Anneliese
3.1.5	Strecke 500	Neubeckum - Münster
3.1.6	Strecke 600	Rüthen - Belecke Gbf

### 3.1.1 Beschreibung der Strecken-Standards

Bezeichnung der Strecke	Strecke 100 Lippstadt - Warstein
Art des Schienenweges	regelspurige Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs
Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen	in Lippstadt an DB Netz AG
Haupt- oder Nebenbahn im Sinne der EBO	Nebenbahn
Ein- oder Mehrgleisigkeit	eingleisig
Elektrifizierung	nicht elektrifiziert
Spurweite	1435 mm
Streckenklasse (Radsatzlast und Fahrzeuggewicht je Längeneinheit)	D 4; Radsatzlast = 22,5 t, Fahrzeuggewicht je Längeneinheit = 8,0 t/m
Strecken höchstgeschwindigkeit	V <sub>max</sub> = 50 km/h
Abschnittsbezogene Streckengeschwindigkeiten	entfällt
Höchstwert der Neigungen und Steigungen	jeweils 20 ‰
Kleinster Bogenhalbmesser	r = 140m
Maximal zulässige Zuglänge bzw. Wagenzuglänge	maximale Zuglänge = 190 m
Bremsweg	400 m
Bremsstellung der Züge	P oder G
Mindestbremsleistung	P = 56 Mbr, G = 89 Mbr
Betriebsverfahren	Zugleitbetrieb gem. FV-NE
Zugbeeinflussung	PZB
Informations- und Kommunikationssysteme	Zugleitfunk der WLE - Frequenzen siehe SbV - Modul 6.1.2
Spezielle Ausrüstungsgegenstände mit Bezugsmöglichkeiten	schaltbarer Einschaltmagnet für Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen (Hersteller: Siemens)
Abweichungen vom Regellichtraum gemäß EBO	bei Ausnutzung der Bezugslinien G 1 oder G 2 im Bereich bis 1170 mm über SO sind Einschränkungen möglich; Profilverfreiheit ist vor Einsatz zu prüfen
KV-Kodifizierung	P/C 70, P/C 400
Gefahrgutrestriktionen	keine
Verbot einzelner Traktionsarten für einzelne Streckenabschnitte	nein

<b>Bezeichnung der Strecke</b>	<b>Strecke 100 Lippstadt - Warstein</b>
Besondere Schienenwege (§ 19 EIBV)	entfällt
Eventuelle Einschränkungen der Verkehrsart	Personenzüge nur im Gelegenheitsverkehr unter besonderen Anordnungen des EBL
Anforderungen an Fahrzeuge (allgemein)	gemäß EBO bzw. TEIV sowie Bedingung unter 3.2.5
Besetzung der Triebfahrzeuge und Züge mit Personal	gem. EBO § 45; Rangierbegleiter nach Bedarf
Allgemeine Untersagung des Fahrens ohne Streckenkenntnis (vgl. Punkt 6.3 der VDV-Schrift 755)	ja
Regelmäßige Betriebszeiten und Betriebsruhe	an Arbeitstagen von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Angaben zu den Betriebsstellen nebst Besetzungszeiten	siehe Lagepläne in der jeweils gültigen SbV, alle Betriebsstellen sind unbesetzt
Brückenöffnungszeiten	entfällt

### 3.1.2 Beschreibung der Strecken-Standards

Bezeichnung der Strecke	Strecke 200 Lippstadt - Beckum
Art des Schienenweges	regelspurige Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs
Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen	in Lippstadt an DB Netz AG, in Beckum an Strecke 300 Neubeckum - Beckum
Haupt- oder Nebenbahn im Sinne der EBO	Nebenbahn
Ein- oder Mehrgleisigkeit	eingleisig
Elektrifizierung	nicht elektrifiziert
Spurweite	1435 mm
Streckenklasse (Radsatzlast und Fahrzeuggewicht je Längeneinheit)	D 4; Radsatzlast = 22,5 t, Fahrzeuggewicht je Längeneinheit = 8,0 t/m
Strecken höchstgeschwindigkeit	V <sub>max</sub> = 50 km/h
Abschnittsbezogene Streckengeschwindigkeiten	entfällt
Höchstwert der Neigungen und Steigungen	Neigung = 20 o/oo, Steigung = 12 o/oo
Kleinster Bogenhalbmesser	r = 190m
Maximal zulässige Zuglänge bzw. Wagenzuglänge	maximale Zuglänge = 290 m
Bremsweg	400 m
Bremsstellung der Züge	P oder G
Mindestbremshundertstel	P = 56 Mbr, G = 89 Mbr
Betriebsverfahren	Zugleitbetrieb gem. FV-NE
Zugbeeinflussung	PZB
Informations- und Kommunikationssysteme	Zugleitfunk der WLE - Frequenzen siehe SbV - Modul 6.1.2
Spezielle Ausrüstungsgegenstände mit Bezugsmöglichkeiten	schaltbarer Einschaltmagnet für Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen (Hersteller: Siemens)
Abweichungen vom Regellichtraum gemäß EBO	bei Ausnutzung der Bezugslinien G 1 oder G 2 im Bereich bis 1170 mm über SO sind Einschränkungen möglich; Profillfreiheit ist vor Einsatz prüfen zu lassen
KV-Kodifizierung	P/C 70, P/C 400
Gefahrgutrestriktionen	keine
Verbot einzelner Traktionsarten für einzelne Streckenabschnitte	nein

<b>Bezeichnung der Strecke</b>	<b>Strecke 200 Lippstadt - Beckum</b>
Besondere Schienenwege (§ 19 EIBV)	entfällt
Eventuelle Einschränkungen der Verkehrsart	Personenzüge nur im Gelegenheitsverkehr unter besonderen Anordnungen des EBL
Anforderungen an Fahrzeuge (allgemein)	gemäß EBO bzw. TEIV sowie Bedingung unter 3.2.5
Besetzung der Triebfahrzeuge und Züge mit Personal	gem. EBO § 45; Rangierbegleiter nach Bedarf
Allgemeine Untersagung des Fahrens ohne Streckenkenntnis (vgl. Punkt 6.3 der VDV-Schrift 755)	ja
Regelmäßige Betriebszeiten und Betriebsruhe	Regel-Betriebszeit an Arbeitstagen von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Angaben zu den Betriebsstellen nebst Besetzungszeiten	siehe Lagepläne in der jeweils gültigen SbV, alle Betriebsstellen sind unbesetzt
Brückenöffnungszeiten	entfällt

### 3.1.3 Beschreibung der Strecken-Standards

Bezeichnung der Strecke	Strecke 300 Neubeckum - Beckum
Art des Schienenweges	regelspurige Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs
Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen	in Neubeckum an DB Netz AG, in Beckum an Strecke 200 Lippstadt - Beckum
Haupt- oder Nebenbahn im Sinne der EBO	Nebenbahn
Ein- oder Mehrgleisigkeit	eingleisig
Elektrifizierung	nicht elektrifiziert
Spurweite	1435 mm
Streckenklasse (Radsatzlast und Fahrzeuggewicht je Längeneinheit)	D 4; Radsatzlast = 22,5 t, Fahrzeuggewicht je Längeneinheit = 8,0 t/m
Strecken höchstgeschwindigkeit	V <sub>max</sub> = 50 km/h
Abschnittsbezogene Streckengeschwindigkeiten	entfällt
Höchstwert der Neigungen und Steigungen	Steigung = 8 ‰
Kleinster Bogenhalbmesser	r = 190m
Maximal zulässige Zuglänge bzw. Wagenzuglänge	maximale Zuglänge = 470 m
Bremsweg	400 m
Bremsstellung der Züge	P oder G
Mindestbremshundertstel	P = 56 Mbr, G = 89 Mbr
Betriebsverfahren	Zugleitbetrieb gem. FV-NE
Zugbeeinflussung	PZB
Informations- und Kommunikationssysteme	Zugleitfunk der WLE - Frequenzen siehe SbV - Modul 6.1.2
Spezielle Ausrüstungsgegenstände mit Bezugsmöglichkeiten	schaltbarer Einschaltmagnet für Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen (Hersteller: Siemens)
Abweichungen vom Regellichtraum gemäß EBO	bei Ausnutzung der Bezugslinien G 1 oder G 2 im Bereich bis 1170 mm über SO sind Einschränkungen möglich; Profillfreiheit ist vor Einsatz prüfen zu lassen
KV-Kodifizierung	P/C 70, P/C 400
Gefahrgutrestriktionen	keine
Verbot einzelner Traktionsarten für einzelne Streckenabschnitte	nein

<b>Bezeichnung der Strecke</b>	<b>Strecke 300 Neubeckum - Beckum</b>
Besondere Schienenwege (§ 19 EIBV)	entfällt
Eventuelle Einschränkungen der Verkehrsart	Personenzüge nur im Gelegenheitsverkehr unter besonderen Anordnungen des EBL
Anforderungen an Fahrzeuge (allgemein)	gemäß EBO bzw. TEIV sowie Bedingung unter 3.2.5
Besetzung der Triebfahrzeuge und Züge mit Personal	gem. EBO § 45; Rangierbegleiter nach Bedarf
Allgemeine Untersagung des Fahrens ohne Streckenkenntnis (vgl. Punkt 6.3 der VDV-Schrift 755)	ja
Regelmäßige Betriebszeiten und Betriebsruhe	Regel-Betriebszeit an Arbeitstagen von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Angaben zu den Betriebsstellen nebst Besetzungszeiten	siehe Lagepläne in der jeweils gültigen SbV, alle Betriebsstellen sind unbesetzt
Brückenöffnungszeiten	entfällt

### 3.1.4 Beschreibung der Strecken-Standards

Bezeichnung der Strecke	Strecke 400 Neubeckum - Anneliese
Art des Schienenweges	regelspurige Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs
Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen	in Neubeckum an DB Netz AG
Haupt- oder Nebenbahn im Sinne der EBO	Nebenbahn
Ein- oder Mehrgleisigkeit	eingleisig
Elektrifizierung	nicht elektrifiziert
Spurweite	1435 mm
Streckenklasse (Radsatzlast und Fahrzeuggewicht je Längeneinheit)	D 4; Radsatzlast = 22,5 t, Fahrzeuggewicht je Längeneinheit = 8,0 t/m
Strecken höchstgeschwindigkeit	V <sub>max</sub> = 40 km/h
Abschnittsbezogene Streckengeschwindigkeiten	entfällt
Höchstwert der Neigungen und Steigungen	jeweils 10 ‰
Kleinster Bogenhalbmesser	r = 190m
Maximal zulässige Zuglänge bzw. Wagenzuglänge	maximale Zuglänge = 200 m
Bremsweg	400 m
Bremsstellung der Züge	P oder G
Mindestbremsleistung	P = 56 Mbr, G = 89 Mbr
Betriebsverfahren	Zugleitbetrieb gem. FV-NE
Zugbeeinflussung	PZB
Informations- und Kommunikationssysteme	Zugleitfunk der WLE - Frequenzen siehe SbV - Modul 6.1.2
Spezielle Ausrüstungsgegenstände mit Bezugsmöglichkeiten	schaltbarer Einschaltmagnet für Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen (Hersteller: Siemens)
Abweichungen vom Regellichtraum gemäß EBO	bei Ausnutzung der Bezugslinien G 1 oder G 2 im Bereich bis 1170 mm über SO sind Einschränkungen möglich; Profilverfreiheit ist vor Einsatz prüfen zu lassen
KV-Kodifizierung	P/C 70, P/C 400
Gefahrgutrestriktionen	keine
Verbot einzelner Traktionsarten für einzelne Streckenabschnitte	nein



<b>Bezeichnung der Strecke</b>	<b>Strecke 400 Neubeckum - Anneliese</b>
Besondere Schienenwege (§ 19 EIBV)	entfällt
Eventuelle Einschränkungen der Verkehrsart	Personenzüge nur im Gelegenheitsverkehr unter besonderen Anordnungen des EBL
Anforderungen an Fahrzeuge (allgemein)	gemäß EBO bzw. TEIV sowie Bedingung unter 3.2.5
Besetzung der Triebfahrzeuge und Züge mit Personal	gem. EBO § 45; Rangierbegleiter nach Bedarf
Allgemeine Untersagung des Fahrens ohne Streckenkenntnis (vgl. Punkt 6.3 der VDV-Schrift 755)	ja
Regelmäßige Betriebszeiten und Betriebsruhe	Regel-Betriebszeit an Arbeitstagen von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Angaben zu den Betriebsstellen nebst Besetzungszeiten	siehe Lagepläne in der jeweils gültigen SbV, alle Betriebsstellen sind unbesetzt
Brückenöffnungszeiten	entfällt

### 3.1.5 Beschreibung der Strecken-Standards

Bezeichnung der Strecke	Strecke 500 Neubeckum - Münster (W) Hbf
Art des Schienenweges	regelspurige Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs
Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen	in Neubeckum und Münster (W) Hbf an DB Netz AG
Haupt- oder Nebenbahn im Sinne der EBO	Nebenbahn
Ein- oder Mehrgleisigkeit	eingleisig
Elektrifizierung	nicht elektrifiziert
Spurweite	1435 mm
Streckenklasse (Radsatzlast und Fahrzeuggewicht je Längeneinheit)	C 4; Radsatzlast = 20,0 t, Fahrzeuggewicht je Längeneinheit = 8,0 t/m
Streckenhöchstgeschwindigkeit	V <sub>max</sub> = 40 km/h
Abschnittsbezogene Streckengeschwindigkeiten	entfällt
Höchstwert der Neigungen und Steigungen	Neigung = 15 o/oo, Steigung = 12 o/oo
Kleinster Bogenhalbmesser	r = 190m
Maximal zulässige Zuglänge bzw. Wagenzuglänge	maximale Zuglänge = 460 m
Bremsweg	400 m
Bremsstellung der Züge	P oder G
Mindestbrems Hundertstel	P = 41 Mbr, G = 58 Mbr
Betriebsverfahren	Zugleitbetrieb gem. FV-NE
Zugbeeinflussung	PZB
Informations- und Kommunikationssysteme	Zugleitfunk der WLE - Frequenzen siehe SbV - Modul 6.1.2
Spezielle Ausrüstungsgegenstände mit Bezugsmöglichkeiten	schaltbarer Einschaltmagnet für Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen (Hersteller: Siemens)
Abweichungen vom Regellichtraum gemäß EBO	bei Ausnutzung der Bezugslinien G 1 oder G 2 im Bereich bis 1170 mm über SO sind Einschränkungen möglich; Profilverfreiheit ist vor Einsatz prüfen zu lassen
KV-Kodifizierung	nicht kodifiziert
Gefahrgutrestriktionen	keine
Verbot einzelner Traktionsarten für einzelne Streckenabschnitte	nein

<b>Bezeichnung der Strecke</b>	<b>Strecke 500 Neubeckum - Münster (W) Hbf</b>
Besondere Schienenwege (§ 19 EIBV)	entfällt
Eventuelle Einschränkungen der Verkehrsart	Personenzüge nur im Gelegenheitsverkehr unter besonderen Anordnungen des EBL
Anforderungen an Fahrzeuge (allgemein)	gemäß EBO bzw. TEIV sowie Bedingung unter 3.2.5
Besetzung der Triebfahrzeuge und Züge mit Personal	gem. EBO § 45; Rangierbegleiter nach Bedarf
Allgemeine Untersagung des Fahrens ohne Streckenkenntnis (vgl. Punkt 6.3 der VDV-Schrift 755)	ja
Regelmäßige Betriebszeiten und Betriebsruhe	Regel-Betriebszeit an Arbeitstagen von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Angaben zu den Betriebsstellen nebst Besetzungszeiten	siehe Lagepläne in der jeweils gültigen SbV, alle Betriebsstellen sind unbesetzt
Brückenöffnungszeiten	entfällt

### 3.1.6 Beschreibung der Strecken-Standards

Bezeichnung der Strecke	Strecke 600 Rüthen - Belecke Gbf
Art des Schienenweges	regelspurige Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs
Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen	in Belecke an Strecke 100 Lippstadt - Warstein
Haupt- oder Nebenbahn im Sinne der EBO	Nebenbahn
Ein- oder Mehrgleisigkeit	eingleisig
Elektrifizierung	nicht elektrifiziert
Spurweite	1435 mm
Streckenklasse (Radsatzlast und Fahrzeuggewicht je Längeneinheit)	D 4; Radsatzlast = 22,5 t, Fahrzeuggewicht je Längeneinheit = 8,0 t/m
Strecken höchstgeschwindigkeit	V <sub>max</sub> = 40 km/h
Abschnittsbezogene Streckengeschwindigkeiten	entfällt
Höchstwert der Neigungen und Steigungen	Neigung = 7 ‰
Kleinster Bogenhalbmesser	r = 140m
Maximal zulässige Zuglänge bzw. Wagenzuglänge	maximale Zuglänge = 190 m
Bremsweg	400 m
Bremsstellung der Züge	P oder G
Mindestbremsleistung	P = 56 Mbr, G = 89 Mbr
Betriebsverfahren	Zugleitbetrieb gem. FV-NE
Zugbeeinflussung	PZB
Informations- und Kommunikationssysteme	Zugleitfunk der WLE - Frequenzen siehe SbV - Modul 6.1.2
Spezielle Ausrüstungsgegenstände mit Bezugsmöglichkeiten	schaltbarer Einschaltmagnet für Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen (Hersteller: Siemens)
Abweichungen vom Regellichtraum gemäß EBO	bei Ausnutzung der Bezugslinien G 1 oder G 2 im Bereich bis 1170 mm über SO sind Einschränkungen möglich; Profilverfreiheit ist vor Einsatz prüfen zu lassen
KV-Kodifizierung	nicht kodifiziert
Gefahrgutrestriktionen	keine
Verbot einzelner Traktionsarten für einzelne Streckenabschnitte	nein

<b>Bezeichnung der Strecke</b>	<b>Strecke 600 Rüthen - Belecke Gbf</b>
Besondere Schienenwege (§ 19 EIBV)	entfällt
Eventuelle Einschränkungen der Verkehrsart	Personenzüge nur im Gelegenheitsverkehr unter besonderen Anordnungen des EBL
Anforderungen an Fahrzeuge (allgemein)	gemäß EBO bzw. TEIV sowie Bedingung unter 3.2.5
Besetzung der Triebfahrzeuge und Züge mit Personal	gem. EBO § 45; Rangierbegleiter nach Bedarf
Allgemeine Untersagung des Fahrens ohne Streckenkenntnis (vgl. Punkt 6.3 der VDV-Schrift 755)	ja
Regelmäßige Betriebszeiten und Betriebsruhe	Regel-Betriebszeit an Arbeitstagen von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Angaben zu den Betriebsstellen nebst Besetzungszeiten	siehe Lagepläne in der jeweils gültigen SbV, alle Betriebsstellen sind unbesetzt
Brückenöffnungszeiten	entfällt

### **3.2 Zusätzlich gelten noch folgende Bedingungen.**

- 3.2.1 Die Länge eines Zuges wird begrenzt durch das kürzeste Kreuzungsgleis auf der zu befahrenden Strecke (siehe Infrastrukturbeschreibungen 3.1.1 bis 3.1.6).
- 3.2.2 Es ist mit dauerhaften oder vorübergehenden Langsamfahrstellen zu rechnen. Der jeweils aktuelle Stand der Langsamfahrstellen ist der gültigen Wochen-La zu entnehmen. Eine Minderung der Entgelte für einen nicht vertragsgemäßen Zustand der Schienenwege ist ausgeschlossen.
- 3.2.3 Eine Vielzahl von Bahnübergängen sind mit technischen Sicherungsanlagen ausgerüstet, mehrere Bahnhöfe verfügen über eine EOW-Technik. Ausfall oder Störung dieser Anlagen stellen keine Verletzung des vertragsgemäßen Zustands der Schienenwege dar. Eine Minderung der Entgelte kann hieraus nicht abgeleitet werden.
- 3.2.4 Das zugangsberechtigte EVU stellt ein geeignetes und während der Verkehrszeit jederzeit erreichbares Notfallmanagement sicher. Ansprechpartner mit Ruf-Nr. sind dem EBL mindestens drei Arbeitstage vor dem Verkehrstag schriftlich mitzuteilen.
- 3.2.5 Triebfahrzeuge müssen mindestens für eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zugelassen sein. Auch bei widrigsten Verhältnissen am Gleis muss die Zugkraft zur Bewältigung der größten vorhandenen Steigung mit mindestens 20 km/h bzw. bei Anfahren aus dem Stand ausreichend dimensioniert sein.

- 3.2.6 Für die Berechnung der zulässigen Grenzlasten sind vom zugangsberechtigten EVU bei Beantragung von Trassen die Zugkraft der eingesetzten Triebfahrzeuge im Stand, bei 20 km/h und bei 50 km/h sowie die Triebfahrzeugmasse, die Anzahl der angetriebenen Radsätze und die Antriebsleistung am Rad anzugeben. Ist die Bauart des Triebfahrzeugs bei der WLE bekannt, reicht die Angabe der Bauart. Vor der Beantragung von Trassen kann gegen Entgelt (gemäß gültiger Entgeltliste) eine Grenzlastberechnung durchgeführt werden.
- 3.2.7 Die Infrastruktur ist für die Nutzung im Personenverkehr nicht ausgerichtet. Bahnsteige sind nicht oder nur noch rudimentär vorhanden. Die Reisendensicherung ist durch das zugangsberechtigte EVU sicherzustellen. Ansprüche gegen die WLE aufgrund von mangelhaften Zu- und Abgängen zu den Gleisen sind ausgeschlossen.

## **4. Entgeltgrundsätze**

### **4.1 Zweck und Geltungsbereich**

4.1.1 Für alle auf der WLE verkehrenden Züge und Rangierfahrten gelten gleiche Entgelte gemäß der gültigen Entgeltliste.

4.1.2 Die Entgelte werden im Rahmen einer Trassenanfrage dem EVU bekannt gegeben.

### **4.2 Berechnungsgrundlagen für die Nutzung von Zugtrassen - Trassenpreise**

#### **4.2.1 Berechnungsgrundlagen für Zugtrassen**

Der Gesamtpreis für die Nutzung von Zugtrassen ergibt sich aus der Multiplikation von Trassenpreis und Länge der befahrenen Trasse.

Im Trassenpreis enthaltene Leistungen:

- Pflichtleistungen gemäß Punkt 4.4 (Leistungen)

#### **4.2.2 Trassenpreise**

Die Entgelte für Trassen und Leistungen der WLE werden in der Entgeltliste aufgeführt.

#### **4.2.3 Preise für außergewöhnliche Transporte**

Trassen für Fahrten, die außergewöhnliche Transporte sind, werden mit einem Zuschlag auf den Trassenpreis in Höhe von 25 % berechnet.



#### 4.2.4 Stornierungskosten

Bei der WLE bestellte Trassen können vom Zugangsberechtigten storniert werden. Mit der Stornierung erlöschen alle Ansprüche, die ggf. mit der vertraglichen Bindung in Bezug auf die Trassenvergabe verbunden waren.

Für die Abbestellung von Zugtrassen wird von der WLE ein Stornierungsentgelt nach folgenden Grundsätzen erhoben:

Die Stornierung bestellter Regelzug-/Rangiertrassen erfolgt

- bis zum 60. Tag vor dem Verkehrstag unentgeltlich,
- ab dem 60. Tag vor dem ersten Verkehrstag zum zweifachen Preis für eine Trasse.

Die Stornierung von einmaligen Sonderzugtrassen erfolgt

- bis zum 30. Tag vor dem Verkehrstag unentgeltlich,
- ab dem 30. Tag vor dem ersten Verkehrstag zu 20 % des Preises für eine Trasse.

4.2.5 Für jeden Änderungswunsch an Regeltrassen - nach Annahme des Trassenangebotes - und an Sondertrassen während einer Fahrplanperiode - nach Übermittlung der Fahrplanzeiten - wird eine Bearbeitungsgebühr (gemäß gültiger Entgeltliste) erhoben.

Für jede Bestellung einer Trasse, die unter drei Stunden vor der geplanten Abfahrt bei der zuständigen WLE-Stelle eingeht, wird ein einmaliger Aufschlag zusätzlich zum Trassenpreis in Rechnung gestellt (gemäß gültiger Entgeltliste).

## **4.3 Leistungsabhängige Entgeltregelung**

### **4.3.1 Grundsatz und Ziel des Anreizentgeltes**

Die für Trassennutzungen der WLE zu entrichtenden Entgelte sind (gem. § 21 Abs. 1 EIBV) so gestaltet, dass sie durch leistungsabhängige Bestandteile dem EVU und der WLE Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Schienennetzes bieten.

### **4.3.2 Leistungskriterium**

Die leistungsabhängigen Bestandteile orientieren sich an der vereinbarten, zeitgerechten Durchführung der Zugfahrt (Pünktlichkeit).

Bei nicht vereinbarungsgemäßer Abwicklung der Zugtrassen werden die Verspätungsminuten des Zuges von der WLE mit der jeweiligen Verspätungsursache ermittelt und dokumentiert. Die der WLE und dem EVU zugewiesenen Verspätungsminuten werden monatlich in ihrer Gesamtheit erfasst und gegenseitig verrechnet.

Aus der Saldierung kann sich dann entweder ein vom EVU zu leistendes Anreizentgelt oder aber ein Anreizentgelt ergeben, das von der WLE an das EVU zu entrichten ist. Dieses ist zusätzlich zum Trassenentgelt zu leisten. Die Höhe der Anreizentgelte wird nach Vorgabe der nachfolgenden Punkte festgesetzt.

### **4.3.3 Ermittlung und Aufzeichnung von Verspätungsminuten**

Pünktlichkeit ist die zeitgerechte Durchführung der Zugfahrt im Zeitfenster der jeweiligen Zugtrasse zwischen Start- und Zielbahnhof.

Unpünktlichkeit ist, wenn die tatsächliche Nutzung des Schienenweges von der vereinbarten Zugtrasse um mehr als 60 Minuten abweicht.

Die Zeiterfassung erfolgt minutengenau und wird vom Zugleiter bei Verspätungen mit Angabe der Ursache dokumentiert. Der Fahrzeugführer des EVU ist verpflichtet, dem Zugleiter den Grund der Verspätung umgehend mitzuteilen. Verspätungsgründe sind hauptsächlich die in der Tabelle der Ursachenzuweisungen aufgelisteten Ursachen. Die Verspätungsminuten werden fortlaufend in einem Zeitkonto gesammelt.

Erfasst wird die Abfahrts- und Ankunftszeit der Zugfahrt durch den Zugleiter der WLE.

#### 4.3.4 Verantwortlichkeit und Differenzierung der Verspätungsursachen

Die leistungsabhängige Entgeltregelung ist nach Verspätungsursachen und dem hierfür verantwortlichen Unternehmen differenziert. Aus den genannten Aspekten hierzu ergeben sich die in der folgenden Tabelle dargestellten Verspätungsursachen:

**Tabelle der Ursachenzuweisungen**

Zuweisung der Ursache nach Verantwortungsbereich		
WLE	EVU	Zuweisung nicht möglich
Fehler in der Fahrplan-konstruktion		
Personalbedingte Ursachen		
Oberbaumangel / Langsamfahrstellen		
Störungen im Gleisbauablauf	Verspätete Übergabe an WLE	
BÜ-Störung	Personalbedingte Ursachen	Höhere Gewalt
Fahrbahnstörung	Haltezeitüberschreitung/ außerplanmäßiger Halt	Gefährliche Ereignisse durch Dritte
Störung an Leit- und Sicherungstechnik	Abweichen von Fahrplandaten	geplante Baumaßnahme
Weichenstörung	Störung am Wagenzug	Pseudominuten (Zeitumstellung)
Störung der Telekommunikation	Störung am Triebfahrzeug	Behördliche Maßnahmen am / im Zug
Sonstiges	Sonstiges	Sonstiges

Nähere Erläuterungen hierzu siehe VDV-Mitteilung 9036

#### 4.3.5 Monetäre Bewertung der Erhebungsdaten

Die ermittelten Verspätungsminuten auf dem Zeitkonto werden von der WLE zum Monatsende in einer Liste dargestellt und summiert. Die Summe der Verspätungsminuten auf dem Zeitkonto wird mit dem u.g. Betrag multipliziert. Das Ergebnis der Multiplikation ist je nach Verantwortungsbereich das geschuldete leistungsabhängige Entgelt dem jeweiligen Vertragspartner gegenüber. Bis zum 25. des Folgemonats teilt die WLE dem EVU das Anreizentgelt mit, auch wenn sich für den Betrag des Anreizentgeltes „Null“ ergibt. Jeweils zu Beginn des neuen Monats wird das Zeitkonto auf „Null“ gesetzt. Die WLE und das EVU haben einen Zahlungsanspruch in Höhe des positiven Saldos gegen den jeweils anderen Vertragspartner, der direkt nach dem Zugang der Mitteilung über das Anreizentgelt fällig wird.

Die Höhe der Verspätungspönale ist der jeweils gültigen Liste der Entgelte zu entnehmen.

#### 4.3.6 Reklamationsverfahren

Ist dem EVU nach Zugang der dargestellten Liste der Verspätungsminuten und dem sich daraus ergebendem Anreizentgelt nicht einverstanden, so muss das EVU binnen eines Monats nach Zugang der Forderung über die Anreizentgelte für die jeweilige Monatsperiode unter Darlegung der Gründe der Reklamation geltend machen. Nach Verstreichen der Frist ist die Reklamation ausgeschlossen. Des Weiteren gilt die Unterlassung einer Reklamation als Genehmigung des Anreizentgeltes.

### 4.4 Leistungen

4.4.1 Beim Kauf einer Zug-/Rangiertrasse sind folgende Basisleistungen mit dem Preis im Paket abgegolten:

- Erstellung eines Fahrplans einschließlich der Übergabe der betriebsnotwendigen Fahrplanunterlagen an den Besteller, ausgenommen einschlägiger Betriebsvorschriften.
- Die Nutzung der für die Zugfahrten bereitgestellten Strecken-, Bahnhofs-, Überholungs- bzw. Kreuzungsgleise.
- Betriebsführung während der planmäßigen Betriebszeiten.
- Aufenthaltszeiten vor Abfahrt bzw. nach Ankunft eines Zuges im Anfangs- bzw. Endbahnhof bis max. 1 Stunde (Stationsnutzung wird extra berechnet).

4.4.2 Die Entgelte für Zug-/Rangiertrassen werden unterteilt nach den Strecken-Kategorien I (Strecken Warstein - Lippstadt, Lippstadt - Beckum, Beckum - Neubeckum, Neubeckum - Ennigerloh, Rüthen - Belecke) und II (alle übrigen Strecken).

## **5 Kapazitätszuweisung**

5.1 Die Zuweisung der Kapazitäten erfolgt nach Verfügbarkeit der freien Trassen. Entsteht hier ein Nutzungskonflikt, gilt der Eingang der Trassenmeldung als letztes Entscheidungskriterium. Der zugangsberechtigte mit der frühesten Anmeldung erhält somit die Kapazitätszuweisung.

## **6 Sonstiges**

### **6.1 Beaufsichtigung von Fahrzeuge**

Sämtliche bei der WLE zur Abstellung kommende Fahrzeuge der Zugangsberechtigten werden von dieser nicht beaufsichtigt.

Die Haftung der WLE aufgrund

- von Einbruch oder Aufbruch
- unbefugter Manipulation an Fahrzeugeinrichtungen
- Beschädigungen, Vandalismus
- Verschmutzungen, Graffiti

an diesen Fahrzeugen ist ausgeschlossen

### **6.2 Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten**

Gemäß den Unfallmeldetafeln sind Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten vom EVU unverzüglich dem zuständigen Zugleiter der WLE über die zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel (Rangierfunk, Mobilfunkgerät) zu melden.

Das EVU wird seitens der WLE über Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten, die das EVU berühren, von dem zuständigen Zugleiter bzw. dem Bereitschaftshabenden unverzüglich unterrichtet.

### **6.3 Notfallmanagement**

Bei gefährlichen Ereignissen, Krisen und Katastrophen übernimmt die WLE die Melde- und Alarmierungsaufgaben. Dies beinhaltet auch die Anforderung von Hilfe bzw. Koordination der Maßnahmen mit den zuständigen örtlichen Rettungsleitstellen. Die Leitung am Ereignisort (Koordination) hat der Notfallmanager/Bereitschaftshabende der WLE. Der Notfallmanager der WLE ist im Bedarfsfall durch den Notdienst des EVU zu unterstützen. Die Buvo-NE mit den Unfallmeldetafeln der WLE und deren Zusatzbestimmungen gelten auch für das EVU. Sowohl die Anwendung der Meldepläne als auch die der Buvo-NE wurde im Sinne des § 15 (1) EIBV mit der Landeseisenbahnaufsicht abgestimmt. Änderungen in den Unfallmeldetafeln teilt die WLE dem EVU mit.

#### **6.4 Veröffentlichung der Schienennetz-Benutzungsbedingungen**

Die SNB und Änderungen der SNB werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht und im Internet unter [www.wle-online.de](http://www.wle-online.de) veröffentlicht. Änderungen teilt die WLE dem EVU - mit dem ein Infrastrukturnutzungsvertrag besteht - zudem schriftlich mit.

Für die Veröffentlichung und das Wirksamwerden der SNB gilt § 4 (1) und (3) bis (7) der EIBV. EVU, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens von Neufassungen oder Änderungen der SNB Partner eines laufenden Infrastrukturnutzungsvertrages sind, haben das Recht, diesen Vertrag spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Neufassung oder Änderung zum Ende desjenigen Monats zu kündigen, der dem Monat des Wirksamwerden vorangeht. Die WLE weist diese EVU in dem Mitteilungsschreiben auf dieses Kündigungsrecht hin.

## **7 Anlagen**

Bestellvordruck für Trassen

